

**Richtlinien  
der Gemeinde Steinfeld (Oldb)  
über die Tätigkeit der Frauenbeauftragten**

**§ 1 Ziel**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.

**§ 2 Aufgaben und Kompetenzen innerhalb und außerhalb der Verwaltung**

- (1) Die Frauenbeauftragte wirkt an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in § 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die a) die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,  
b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder  
c) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in § 1 genannten Ziels der Frauenbeauftragten übertragen werden. Die Frauenbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.
- (4) Die Frauenbeauftragte soll mit den Frauenbeauftragten im Landkreis Vechta zusammenarbeiten.

**§ 3 Organisatorische Einordnung**

- (1) Die Frauenbeauftragte ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei dem rechtmäßigen Erfüllen ihrer Aufgaben ist sie nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Das Büro führt die Organisationsbezeichnung „Die Frauenbeauftragte“.

**§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

- (1) Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder einer seiner Ausschüsse gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, hat der Hauptverwaltungsbeamte auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (2) Die Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

### **§ 5 Beteiligungsrechte**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte und alle Ämter haben die Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Buchstabe c) in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.

(3) Die Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

### **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

### **§ 7 Finanzielle Mittel**

Sobald finanzielle Mittel für ihre Tätigkeiten erforderlich werden, muss die Frauenbeauftragte jeweils eine Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten einholen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Dienstvereinbarung tritt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Steinfeld vom 06. November 1997 in Kraft.

Kruse  
Bürgermeister

Möllmann  
Gemeindedirektor